



Wegleitung zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der betrieblichen Personalvorsorge

Publikation: Website FMA

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

1. Grundsatz

Die Freizügigkeitsleistung ist bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und dem damit verbunden Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung auch weiterhin für die Vorsorge des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers zu verwenden. Zu diesem Zweck wird sie an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Falls sich dies nicht durchführen lässt, ist sie als Einlage für eine prämienfreie Freizügigkeitspolice bei einem in Liechtenstein zugelassenen Versicherungsunternehmen einzuzahlen oder auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto bei einer liechtensteinischen Bank einzulegen. Die Freizügigkeitsleistung darf daher grundsätzlich nicht bar ausbezahlt werden (Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge, BPVG).

2. Ausnahmen vom Barauszahlungsverbot

Vom Barauszahlungsverbot gibt es Ausnahmen. Diese sind in Art. 12 Abs. 3 und 4 BPVG abschliessend aufgezählt. Die Barauszahlung kann bei der FMA sowie bei den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonti oder Freizügigkeitspolices führen, beantragt werden. Die FMA bzw. die zuständigen Einrichtungen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Barauszahlung erfüllt sind und entscheiden über die Auszahlung.

An verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt (Art. 12 Abs. 5a BPVG).

Die Barauszahlung ist auf ausdrückliches Begehren des Arbeitnehmers in folgenden Fällen möglich:

- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten (Ziff. 2.1);
- endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Ziff. 2.2);
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes, wo er nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist (Ziff. 2.3).

2.1 Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherten

Die Freizügigkeitsleistung wird bar ausbezahlt, wenn diese weniger als ein Jahresbeitrag des aus der Versicherung ausscheidenden Arbeitnehmers beträgt. Dies kann der Fall sein, wenn der Antragsteller nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt hat. Zur Berechnung werden nur die Arbeitnehmerbeiträge für Risiko- und Altersleistung, die während der Anstellungsdauer entrichtet wurden, herbeigezogen.

2.2 Endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein und Schweiz, sofern der Arbeitnehmer nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

Die Ausreise muss aller Voraussicht nach endgültig sein; ein nur vorübergehender Auslandsaufenthalt (z.B. zu Studienzwecken) genügt nicht. Dafür wird auf die fremdenpolizeilichen Verhältnisse abgestellt. Der Nachweis kann etwa erbracht werden durch Bescheinigung über die Abmeldung bei liechtensteinischen bzw. Anmeldung bei ausländischen Behörden, Bestätigungen betr. Stellenantritt im Ausland, Mietverträge für Wohnungen oder Kaufverträge für Wohnliegenschaften im Ausland, usw..

Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, benötigt die FMA zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht.

Mit den zuständigen Sozialversicherungsbehörden Spaniens, Österreichs und Deutschlands hat die FMA Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Abklärung der Sozialversicherungspflicht abgeschlossen und auch entsprechende Zusatzformulare ausgearbeitet. Der Antragssteller hat das jeweilige Zusatzformular vollständig ausgefüllt bei der FMA einzureichen, welche das Zusatzformular an die zuständige ausländische Behörde zur Prüfung übermitteln wird. Die Abklärung der Sozialversicherungspflicht erfolgt somit im Falle von Ausreisen nach Spanien, Österreich oder Deutschland direkt durch die FMA.

2.3 Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern er nicht in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo er weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch in der Rentenversicherung versichert ist

Der die Barauszahlung verlangende Antragsteller muss belegen, dass er eine selbständige Erwerbstätigkeit (dazu gehört auch die Ausübung einer leitenden Funktion in einer AG, an deren Kapital er beteiligt ist und in welcher er Arbeitgeberfunktionen ausübt) aufnehmen wird. Als Nachweise eignen sich beispielsweise Gewerbescheine, Gesellschaftsverträge und Handelsregisterauszüge, Bestätigung der AHV betreffend selbständigem Haupterwerb. Wenn der Arbeitnehmer in ein Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-Staaten, Norwegen oder Island) ausreist, benötigt die FMA zusätzlich vom Ausreiseland eine Bestätigung der zuständigen Behörde, dass er keiner obligatorischen Versicherungspflicht in einer Rentenversicherung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität untersteht. Bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz benötigt die FMA eine Bestätigung der kantonalen Sozialversicherungsanstalt (SVA) über die Erfassung als Selbständigerwerbender im Haupterwerb.

3. Strafbestimmung

Die Barauszahlung wird gelegentlich dazu missbraucht, das gesetzliche Barauszahlungsverbot zu umgehen. Mit dem Antrag auf Freigabe des Pensionskassen-Sperrkontos erklärt der Antragsteller, dass das Formular wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde. Bei einer Umgehung des Barauszahlungsverbot wird der Antragsteller gemäss Art. 25 Abs. 2 BPVG wegen Übertretung mit einer Geldstrafe von bis zu CHF 5'000.-- oder im Nichteinbringlichkeitsfalle bis zu einem Monat Freiheitsstrafe bestraft.

4. Gebühren

Gemäss Art. 30 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes wird bei einer Entscheidung über den Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung folgende Gebühr erhoben:

- Die Freizügigkeitsleistung beträgt weniger als ein Jahresbeitrag des Versicherte (Art. 12 Abs. 3 BPVG) CHF 100.00
- endgültiges Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz, (Art. 12 Abs. 4 BPVG) CHF 200.00
- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 12 Abs. 4 BPVG) CHF 200.00

5. Die relevanten Gesetze:

- Gesetz vom 20. Oktober 1987 über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12, in der geltenden Fassung.
- Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung.

Dieses und andere Gesetzblätter sind bei der Regierungskanzlei, 9490 Vaduz (Regierungsgebäude, Tel. +423 / 236 60 30, Fax +423 / 236 65 97) oder unter www.gesetze.li erhältlich.

FMA – Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand: März 2017